

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 09 ♦ Jahrgang 2010 ♦ vom 03.09.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern - Stadtmarketing und Tourismus zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2008
2. Bekanntmachung der Stadt Geldern zu verschiedenen Bebauungsplänen
 - Bebauungsplan Nr. 136 „Wohngebiet Nierspark - Teil I“
 - Bebauungsplan Nr. 137 „Adelheidhaus“
 - Bebauungsplan Nr. 80 - 3. Änderung „Rayers-See“

Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern - Stadtmarketing und Tourismus zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2008

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hier- mit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2008

- 1.1 Die Bilanz der Städtischen Dienste Geldern – Stadtmarketing und Tourismus - zum 31.12.2008 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 243.194,20 € festgestellt.
- 1.2 Der Jahresverlust 2008 in Höhe von 581.336,80 € wird aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.
- 1.3 Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern - Stadtmarketing und Tourismus, wie oben ausgeführt, festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtische Dienste Stadtmarketing und Tourismus. Zur Durchführung der Jahresabschlussarbeiten zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.04.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtischen Dienste Geldern - Stadtmarketing und Tourismus - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungsverhandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet sowie eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 29.07.2010

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung - Revision
Im Auftrag
Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern - Stadtmarketing und Tourismus liegen in der Zeit vom 20.09.10 bis 30.09.10 in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 117 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geldern, den 03.08.10

Gerd Lange
Betriebsleiter

A. Bekanntmachung der Stadt Geldern zu verschiedenen Bebauungsplänen

A.1 Bebauungsplan Nr. 136 „Wohngebiet Nierspark - Teil I“

A.2 Bebauungsplan Nr. 137 „Adelheidhaus“

A.3 Bebauungsplan Nr. 80 - 3.Ä. „Rayers-See“

B. Hinweise

B.1 Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

B.2 Dienstzeiten

C. Bekanntmachungsanordnung

A.1 Bebauungsplan Nr. 136 „Wohngebiet Nierspark - Teil I“

A.1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für die Entwicklung des Niersparks hat in seiner Sitzung am 29.06.2010 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, für das in der Abbildung unter A 1.3 dargestellte Gebiet den Bebauungsplan Nr. 136 „Wohngebiet Nierspark - Teil I“ gemäß § 30 des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen, der mindestens die Verkehrsflächen, die überbaubaren Grundstücksflächen, die Art und das Maß der baulichen Nutzung und die öffentlichen und privaten Grünflächen festsetzt.

Das Plangebiet wird gebildet aus den Teilen der Flurstücke 26, 27, 81, 83 und 85 der Flur 5 sowie Teilen der Flurstücke 1, 2 und 54 der Flur 29, alle in der Gemarkung Geldern.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von Baugrundstücken zu Wohnzwecken im Sinne des Stadtentwicklungskonzeptes und des Flächennutzungsplanes.

A.1.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt, in der die wesentlichen Ziele der Planung vorgestellt werden.

Dies erfolgt durch Aushang der Planunterlagen in der Zeit vom 13.09. bis einschließlich zum 24.09.2010 auf dem Flur des Verwaltungsgebäudes der Stadt Geldern, Issumer Tor 36 in 47608 Geldern, gegenüber den Büros 330 und 331.

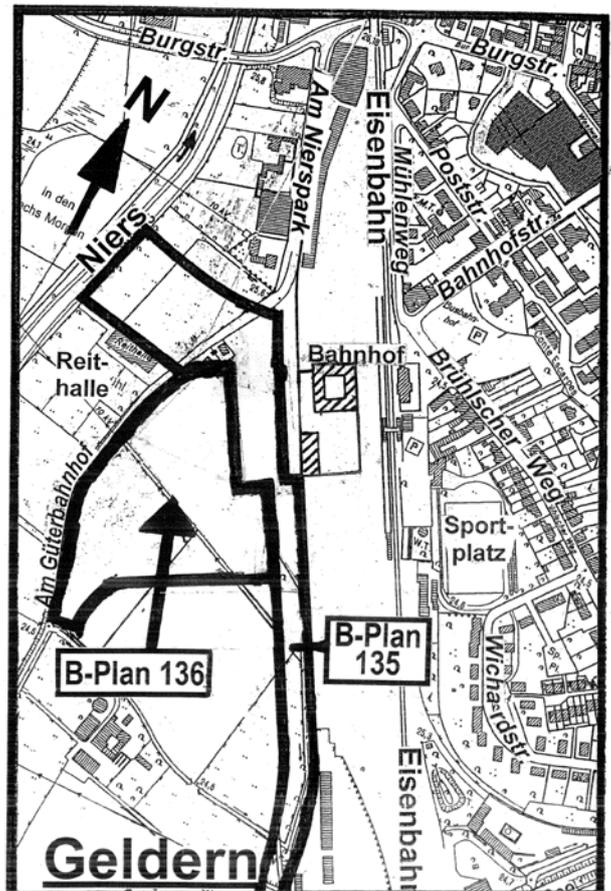
Der Bebauungsplanentwurf mit der Begründung kann in diesem Zeitraum auch im Internet unter www.geldern.de/Bürgerservice/Öffentlichkeitsbeteiligung/B-Plan_136 eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung mit den Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 326 und 330 - 331.

Über den Planinhalt und den Inhalt der Begründung sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeitern der Planungsabteilung Auskunft erteilt.

A.1.3 Übersicht über das Plangebiet

(Ausschnitt aus den Deutschen Grundkarten 20/08 und 22/08, Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 04/11 vom 14.11.2007, Az.: 6.2 - 623513-07/29)



A.2 Bebauungsplan Nr. 137 „Adelheid-Haus“

A.2.1 Satzungsbeschluss

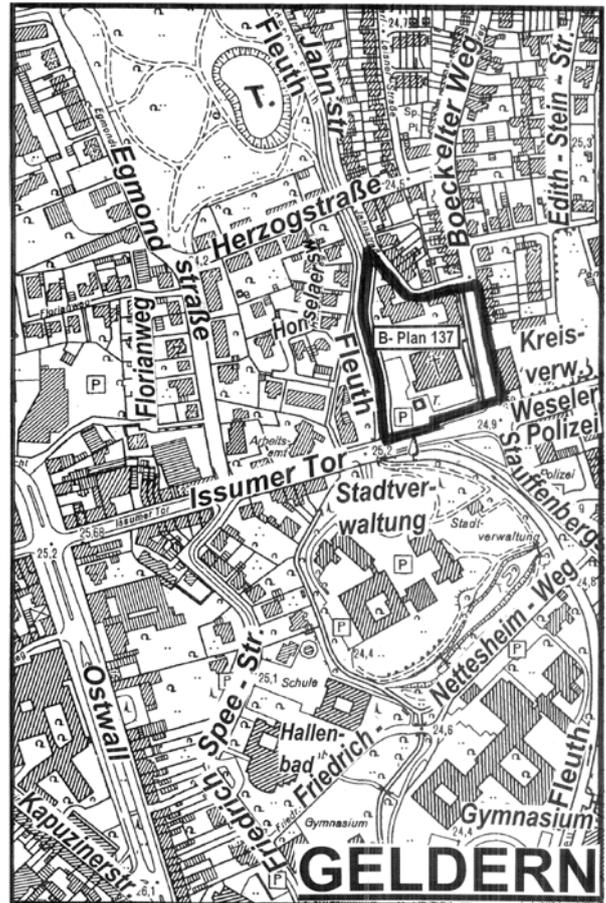
Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 22.12.2009 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Bebauungsplan Nr. 137 „Adelheid-Haus“ als Satzung und die dazugehörige Begründung als Entscheidungsbegründung beschlossen.

A.2.2 Rechtskraft

Der Bebauungsplan Nr. 137 „Adelheid-Haus“ mit der dazugehörigen Begründung erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft. Der Plan mit der dazugehörigen Begründung kann ab dem Tage der Bekanntmachung von allen Bürgerinnen und Bürgern während der üblichen Dienstzeiten in den Büros 326 und 330 - 331 eingesehen werden. Über den Planinhalt sowie über den Inhalt der Begründung wird auf Verlangen von den Mitarbeitern der Planungsabteilung Auskunft erteilt.

A.2.3 Übersicht über das Plangebiet

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 22/08, Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 04/11 vom 14.11.2007, Az.: 6.2 - 623513-07/29)



A.3 Bebauungsplan Nr. 80 - 3. Änderung „Rayers-See“

A.3.1 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Rayers-See“ als Satzung und die dazugehörige Begründung als Entscheidungsbegründung beschlossen.

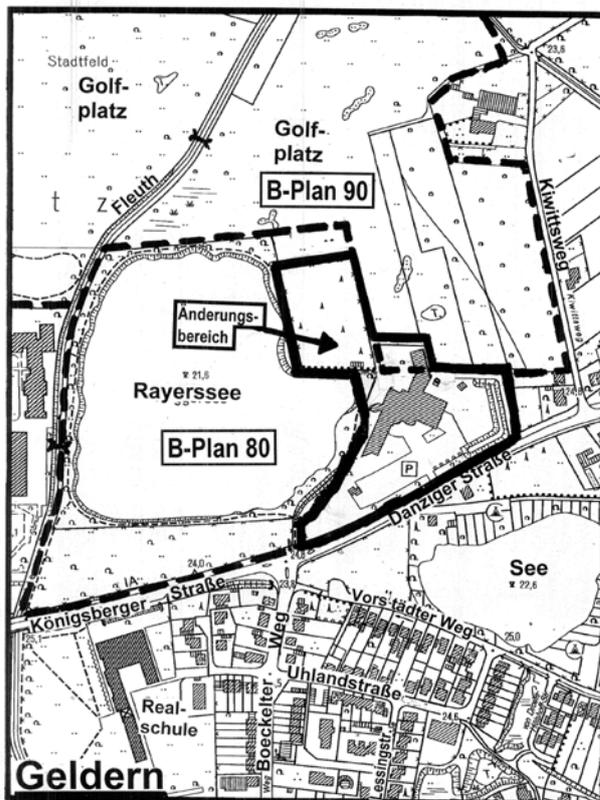
A.3.2 Rechtskraft

Der Bebauungsplan Nr. 80 - 3. Änderung „Rayers-See“ mit der dazugehörigen Begründung erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Plan mit der dazugehörigen Begründung kann ab dem Tage der Bekanntmachung von allen Bürgerinnen und Bürgern während der üblichen Dienstzeiten in den Büros 326 und 330 - 331 eingesehen werden.
Über den Planinhalt sowie über den Inhalt der Begründung wird auf Verlangen von den Mitarbeitern der Planungsabteilung Auskunft erteilt.

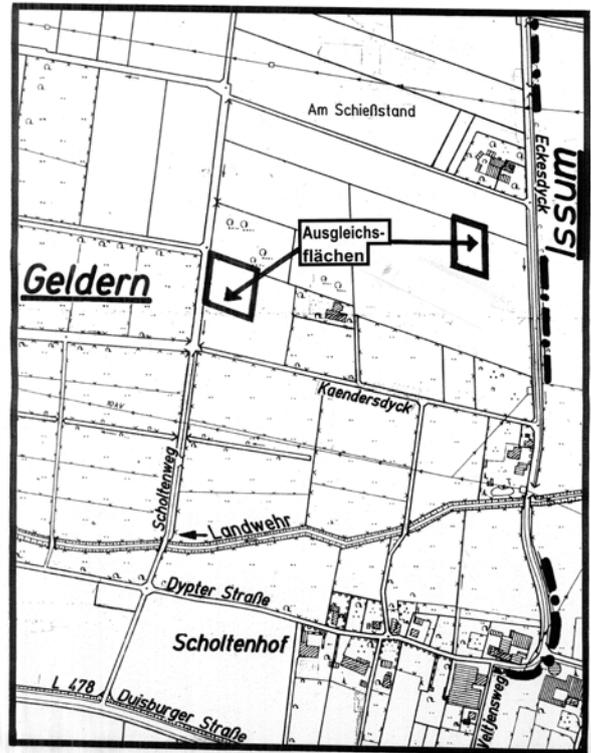
A.3.3 Übersicht über das Plangebiet

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 22/10, Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 04/11 vom 14.11.2007, Az.: 6.2 - 623513-07/29)



A.3.4 Übersicht über die externe Ausgleichsfläche

(Ausschnitt aus den Deutschen Grundkarten 26/06 und 26/08, Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 04/11 vom 14.11.2007, Az.: 6.2 - 623513-07/29)



B. Hinweise

B.1 Hinweise gemäß BauGB

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
 3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieser Bebauungspläne kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans
3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

B.2 Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Donnerstag

von 8.30 - 12.30 Uhr und
von 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag

von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
unter den Telefonnummern 02831-398(-326),
(-329), (-330), (-331).

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Ausschusses, der Termin der Öffentlichkeitsbeteiligung, die Satzungsbeschlüsse des Rates und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 18.08.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung

Berges
Erste Beigeordnete